

Die Aufsichts- pflicht

Die Aufsichtspflicht

Damit ersichtlich wird, woher die Aufsichtspflicht kommt, ein kleiner Exkurs. Sie rührt aus der elterliche Sorge, die aus der Vermögens- und Personensorge besteht. Nimmt nun ein/e TeilnehmerIn an einem der von uns veranstalteten Camps teil, so übertragen uns die Eltern als Träger mit unserem BetreuerInnen-Team einen Teil der elterlichen Sorge. Im wesentlichen besteht unsere Aufgabe darin, für die Zeit des Camps die Aufsichtspflicht für uns anvertraute Kinder oder Jugendliche zu übernehmen.

Diese Aufsichtspflicht beinhaltet neben der reinen Aufsicht auch unter Umständen das Aufenthaltbestimmungsrecht und das Recht auf Erziehung. Doch im allgemeinen ist der wichtigste Teil die Aufsichtspflicht.

Doch was heißt Aufsichtspflicht denn konkret?

Aufsichtspflicht bedeutet demnach dem/die TeilnehmerIn vor körperlichen, seelischen und finanziellen Schäden zu bewahren. Dies schließt selbstverständlich auch die Ernährung und die hygienische Betreuung ein.

Es gibt zwar eine Menge von Gesetzen und Vorschriften, die eingehalten werden müssen, aber es gibt auch einige Geschehen, die nicht in irgendeiner Form geregelt sind. Und hier entscheidet letztlich der gesunde Menschenverstand. Handelt deshalb bei der Ausübung dieser Aufgabe vorausschauend. Fragt euch ruhig was passieren könnte, wenn...

Trefft Ihr dann Entscheidungen, berücksichtigt bitte folgende Punkte:

- ⊙ Alter
 - ⊙ Reife
 - ⊙ Entwicklungsstand
 - ⊙ Örtlichkeit
 - ⊙ Ortskenntnisse
 - ⊙ Herkunft der TeilnehmerIn
 - ⊙ Erfahrungen, die Du und/oder andere TeilnehmerInnen gemacht haben
- BetreuerInnen schon in Freizeiten mit den

Der Dreierschritt

Damit Ihr zukünftig auch richtig agieren könnt, gibt es den sogenannten Dreierschritt

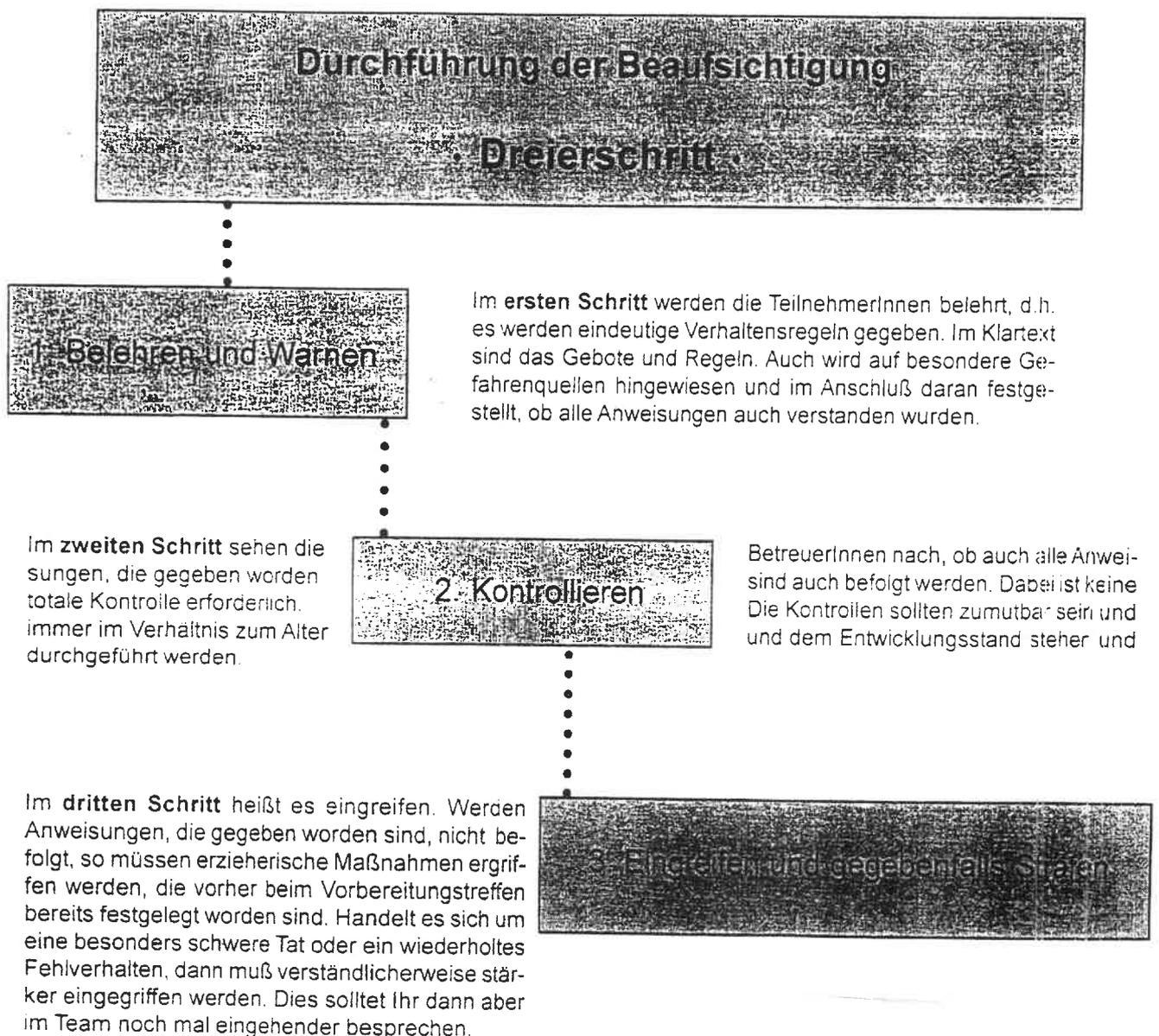
Belehren

Kontrollieren

Eingreifen

Dieser Dreierschritt ist euer Handwerkszeug, wenn es um die Aufsichtspflicht geht. Wendet ihn an wo immer es auch geht. Sei es zu Beginn eines Camps vor allen TeilnehmerInnen oder bei Einzelproblemen.

Je besser Ihr als BetreuerIn die rechtlichen Bestimmungen, sprich Gesetze und Verordnungen aber auch die Gefahrenmomente kennt, desto besser, aber auch sicherer könnt Ihr mit dem Dreierschritt arbeiten.



Manchmal ist es sinnvoll für den Dreierschritt Zeugen hinzuzuziehen oder gar Protokoll zu führen, spätestens, wenn sich die Frage stellt eine/n TeilnehmerIn, wegen seines Fehlverhaltens, nach Hause zu schicken. Werden nun gegebene Regeln mißachtet, so muß klarer Weise eingegriffen werden. Doch wie?

Belehrungen

Belehrungen sind vorbeugende pädagogische Maßnahmen im Rahmen der Aufsichtspflicht der Betreuer. Sie haben neben der Wahrung der Unversehrtheit des Lebens und der Gesundheit der Teilnehmer, auch das Ziel, die Mitverantwortung der Fahrtteilnehmer für ihr eigenes Verhalten zu erhöhen. Die Belehrungen sind altersgerecht, kurz und verständlich sowie mit Beispielen unternetzt durchzuführen. Bei Belehrungen sind die Gruppenleiter für ihre Gruppe verantwortlich, unabhängig davon, ob diese vom Teamleiter, der Objektleitung o.a. zu bestimmten Themen durchgeführt werden. Alle durchgeführten Belehrungen sind aktenkundig zu machen. Der Betreuer ist verpflichtet, die Einhaltung der Belehrungsinhalte während der Ferienfahrt regelmäßig zu überprüfen und keine Verstöße zuzulassen. Gegebenenfalls sind Nachbelehrungen in geeigneter Form durchzuführen. Nicht zu unterschätzen ist die Vorbildwirkung der Betreuer. Der Teamleiter ist verpflichtet, die Durchführung und Einhaltung der Belehrungen zu kontrollieren.

Wichtige durchzuführende Belehrungen:

- Verhalten im Straßenverkehr und zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
- Verhalten im Gastland und zum Umgang mit der einheimischen Bevölkerung,
- Einhaltung der Hausordnung und Verhalten in den Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Speiseräumen, Außengelände sowie der Umgang mit Einrichtungsgegenständen und sonstiger Ausstattung,
- Verhalten bei Wanderungen und Exkursionen,
- Rechte und Pflichten der Teilnehmer gegenüber den Betreuern,
- Verhalten im Umgang mit Alkohol, Drogen, Zigaretten, Hieb- und Stichwaffen o.ä.,
- Belehrung zum Schutz der Natur und Umwelt,
- Verhalten bei Stadt- oder Einkaufsbummel,
- Verhalten beim Baden, sowie beim Aufenthalt am oder auf dem Wasser.

Bestrafen von Kindern

Im Zusammenhang mit Konflikten werden sich sicherlich auch Situationen ergeben, in denen einzelne die vereinbarten Regeln und Verbote verletzen. Der Betreuer steht dann vor der Frage, welche Maßnahmen zu ergreifen sind und ob bestraft werden muss. Stets muss er überlegen, ob das Vergehen eines einzelnen einen Konflikt bedeutet, der das ganze Lager betrifft, oder ob es sich um ein ganz spezifisches Vergehen handelt, über das der Betreuer allein zu entscheiden hat.

Die Wirkung von **Strafen** und **Strafandrohungen** ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Prinzipiell ist zu berücksichtigen, dass Strafen im günstigsten Fall lediglich ein bestimmtes Verhalten unterdrücken können, die betreffende Person aber noch nicht gelernt hat, ein anderes erwünschtes Verhalten zu zeigen. Weiterhin muss der Gruppenleiter gewillt sein, die angedrohten Konsequenzen wirklich durchzusetzen. Ein Gruppenleiter, der öfters damit droht, Kinder nach Hause zu schicken, in der Hoffnung damit seine Autorität stärken zu können, ist unglaubwürdig und wird nach kürzester Zeit von den Kindern nicht mehr akzeptiert. Die erwähnten Konsequenzen sollen nicht zeigen, wer in der Ferienfreizeit das Sagen hat, sondern das Kind soll einen direkten Zusammenhang zwischen seinem Verhalten und den sich daraus ergebenden Konsequenzen erkennen. Grundsätzlich verboten sind folgende "erzieherische Maßnahmen" zur Einhaltung der Regeln:

- körperliche Strafen (Züchtigung),
- Bloßstellung vor der Gruppe oder Verletzung der Menschenwürde,
- Taschengeldentzug,
- Schlaf-, Essens- oder Freiheitsentzug,
- erpresserische Drohungen.

Ebenfalls ungeeignet wären Kollektivstrafen, die gegen die ganze Gruppe gerichtet sind. Die Kinder sind sich sehr wohl darüber im klaren, wer eine Strafe verdient hat und werden sich sofort und mit Recht beschweren.

Aufgabe der Betreuer ist es, dem Kind alternative Verhaltensweisen zu zeigen und das Kind zu loben und zu ermutigen, wenn es sich selbst so verhält. Die Kinder sollen weiterhin ermutigt werden, Unzufriedenheit und Ärger auszudrücken und ihre Wünsche und Vorschläge klar zu formulieren. Ärger darf auch den Betreuern gegenüber geäußert werden, sofern dies fair und nicht persönlich verletzend geschieht. Im Vordergrund der pädagogischen Bemühungen steht das Erlernen von konstruktiven Verhaltensweisen, also das Artikulieren von Gefühlen und Aushandeln von Lösungen und nicht die Unterdrückung des unerwünschten Verhaltens. Allerdings müssen die Betreuer dafür sorgen, dass unerwünschtes Verhalten (z.B. Gewalt) nicht verstärkt wird, da andere Kinder nicht gefährdet werden dürfen.

Fallbeispiel:

Zwei Kinder streiten sich so heftig, dass sie kurz davor sind, eine Rauferei zu beginnen. Betreuer A sieht das und geht dazwischen. Er zwingt die Kinder, sich die Hand zu geben und warnt sie vor den Konsequenzen bei weiteren Auseinandersetzungen. Wenige Stunden danach streiten sich die selben Kinder wieder und dieses mal gibt es eine blutige Nase und blaue Augen.

Kann ein Betreuer nicht mehr die Aufsichtspflicht über ein Kind/Jugendlichen gewährleisten, da das Kind bzw. der Jugendliche permanent gegen bestehende Gesetze/Verbote/Regeln verstößt, so ist als äußerste Maßnahme möglich, das Kind/den Jugendlichen nach Hause zu schicken bzw. von den Eltern abholen zu lassen. Hierbei ist zu beachten, dass alle pädagogischen Maßnahmen ausgeschöpft wurden und die Eltern auf jeden Fall von der Entscheidung informiert werden müssen. Meistens wird es aufgrund der Umstände nicht möglich sein, den Teilnehmer durch einen Betreuer nach Hause zu begleiten, weshalb die Eltern ihr Kind auf eigene Kosten abholen müssen.

Konsequenzen

Auf jeden Fall muß das Eingreifen geeignet sein, das Verhalten zu beenden und damit evtl. Schaden abzuwenden. Ihr entscheidet letztlich welche Maßnahme pädagogisch gesehen am sinnvollsten ist. Im folgenden eine Aufzählung von **verbotenen Strafen**.

- ⊙ Körperliche Züchtigung
- ⊙ Freiheitsentzug (Einsperren)
- ⊙ Essensentzug
- ⊙ Schlafentzug
- ⊙ Strafgelder
- ⊙ Gruppenjustiz
- ⊙ Ausschluß von besonders ausgeschriebenen Veranstaltungen (Ausflüge usw.)
- ⊙ Herabwürdigung

Diese Strafen stellen unter Umständen Tatbestände der Körperverletzung und Freiheitsentzug dar, und werden auch dementsprechend geahndet.

Doch es gibt auch **rechtlich erlaubte Strafen**, die unter gegebenen Umständen eingesetzt werden können:

- ⊙ Übernahme von bestimmten Aufgaben
- ⊙ Benachrichtigung des Sorgeberechtigten
- ⊙ vorzeitiges Nach-Hause-Schicken

Bei der Anwendung einer solchen Strafe, sollte immer erst versucht werden einen gemeinsamen Weg mit der Teilnehmern/dem Teilnehmern zu finden.

Nun kennt ihr die gesetzlich erlaubten und verbotenen Strafen, stellt sich nun die Frage, wann liegt denn eine Aufsichtspflichtverletzung vor. Folgende Arten von Strafen mit folgenden Einschränkungen gibt:

Schläge: Aus juristischer Sicht ist jede körperliche Züchtigung, auch eine Ohrfeige, eine vorsätzliche Körperverletzung.

Außerdem würde diese Art von Strafe allen Ansprüchen von vernünftigen Umgang untereinander widersprechen.

Kurz gesagt: Schläge als Strafe werden in unseren Camps nicht angewendet und geduldet!

Psychische Strafen: Es gibt wenige Unterschiede zwischen einer Tracht Prügel und einer psychischen Strafe, außer das man die letztere weniger deutlich sieht und der Strafende schwerer zur Rechenschaft gezogen werden kann. In unseren Camps also auch keine Alternative.

Drohungen: Jede/r, der eine Drohung ausspricht, sollte sich der Konsequenz daraus überlegen. Öfter mal eine Drohung ausgesprochen, ohne diese umsetzen zu können, erzeugt genau das Gegenteil.

Das „nach Hause schicken“: oder nur das Androhen des „nach Hause schickens“ ist nur möglich, wenn es vorher mit der Campleitung abgesprochen wurde und tatsächlich eine *mögliche Handlung sein könnte*.

Fazit:

Es ist immer besser, gemeinsam einen Lösungsvorschlag oder Veränderungsvorschlag zu suchen. In den meisten Fällen lassen sich die Schwierigkeiten durch ein partnerschaftliches Gespräch, durch das genaue und ehrliche Begründen der Situation und das ernst nehmen des „Störenden“, lösen.